



28.03.2024

Dienstleistungsauftrag

Registratur-Nr.: BE-2024-328

Auftrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch:

Generalsekretariat VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

als Auftraggeberin

und

Martin Andreas Dumermuth
Mittelholzerstrasse 6
3006 Bern

als Auftragnehmer

betreffend: **Begleitung Eignerpolitik VBS zu RUAG-Themen**

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Auftragnehmer nimmt eine Prüfung des rechtlichen Rahmens der RUAG MRO Holding AG (RUAG MRO) vor und begleitet den Teilbereich Eignerpolitik VBS bei rechtlichen Fragen zur Eignersteuerung und den Untersuchungen der Eidg. Finanzkontrolle (EFK).

2 Gegenstand

- Prüfung des Rechtsrahmens sowie der Entwicklung und Organisationsform der RUAG MRO: Beurteilung des Bundesgesetzes über die Rüstungsunternehmen des Bundes (BGRB) und der Rechtsform der RUAG MRO auf den aktuellen Kontext.
- Begleitung des Teilbereichs Eignerpolitik VBS bei rechtlichen Fragen zur Steuerung und Aufsicht der RUAG MRO inkl. Fragen zur Rolle des EFD und des VBS im dualen Steuerungsmodell.
- Unterstützung des Teilbereichs Eignerpolitik bei der Beantwortung von Fragen der EFK der Erarbeitung von Stellungnahmen für die EFK zur Führung und Steuerung

der RUAG MRO und ggfs der Untersuchung der juristischen Aspekte, welche durch die EFK gemeinsam mit der Kanzlei [REDACTED] und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der RUAG MRO erfolgt.

Der Auftragnehmer ist zur persönlichen Leistungserfüllung verpflichtet. Er ist selber für die zur Leistungserbringung nötige Infrastruktur besorgt.

Der Beizug von externen Fach- oder Hilfspersonen ist nur nach Absprache mit der Auftraggeberin möglich.

3 Bestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Auftrages sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- Der vorliegende Vertrag;
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge (BKB Sept. 2016; Stand Januar 2021).

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot des Auftragnehmers darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitz der obengenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind wegbedungen.

4 Vertragsdauer und Ort der Leistungserbringung

Der in Ziffer 2 umschriebene Auftrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags durch alle Vertragsparteien.

Die Vertragsdauer endet nach Erbringung der Leistung unter Ziffer 2 dieses Vertrags oder wenn die Auftraggeberin den Auftrag als beendet erklärt oder nach Erreichen des verbindlichen Kostendachs, spätestens aber am 31.12.2024.

Die in Ziffer 2 umschriebene Leistung wird am Standort des Auftragnehmers in der Schweiz erbracht. Gespräche mit der Auftraggeberin finden grundsätzlich in Bern statt.

5 Finanzielles

5.1 Honorar und Kostendach

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

Es wird ein Tarif von CHF [REDACTED] exkl. MwSt. pro Stunde vereinbart.

Die Aufwendungen (inkl. Spesen und sonstige Vergütungen) dürfen das verbindliche Kostendach von CHF [REDACTED] (exkl. MwSt.), welches auch einen allfälligen Beizug von externen Fach- oder Hilfspersonen einschliesst, nicht überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung des Kostendachs.

Entschädigt werden nur tatsächlich erbrachte und ausgewiesene Leistungen.

Eine Überschreitung des Kostendachs bedarf eines schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrages zum Auftrag. Liegt kein solcher Nachtrag vor, werden durch die Auftraggeberin keine weiteren Kosten übernommen.

5.2 Spesenansätze / -entschädigungen

Spesen können nur geltend gemacht werden, wenn diese vorgängig durch die Auftraggeberin bewilligt wurden. Die Vergütung erfolgt gegen Nachweis und gemäss der für die Bundesverwaltung gültigen Spesenentschädigung (VBPV, SR 172.220.111.31).

Vergütet werden nur die Aufwendungen für:

- Hotel,
- Mahlzeiten,
- Öffentlicher Verkehr,
- Km-Entschädigung für Privatfahrzeug.

Die Spesen sind im Kostendach enthalten.

5.3 Sozialversicherung / Unfallversicherung

Die Abrechnung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Auftraggeberin schuldet dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

5.4 Rechnungsstellung / Bezahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise oder nach Abschluss der Leistung durch den Auftragnehmer.

Auf der Rechnung ist die Registratur-Nr. BE-2024-328 zu vermerken.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Persönlich / Vertraulich
Generalsekretariat VBS

Bundeshaus Ost
3003 Bern

6 Involvierte Personen

Der Auftrag ist durch Herrn Martin Andreas Dumermuth auszuführen.

Verantwortliche Person bei der Auftraggeberin ist [REDACTED]
Generalsekretariat VBS.

7 Datenschutz und Übermitteln von Informationen an Dritte

Mit Unterzeichnung des Auftrags erteilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung im Sinne des Auftrags.

Der Auftragnehmer nimmt mit Unterzeichnung des Auftrags zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Auftrag übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln sind und dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) sowie der Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV; SR 172.220.111.4) unterliegen. Mit Unterzeichnung des Auftrags erklärt der Auftragnehmer, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen via Fernzugriff, empfängt oder übermittelt er Daten via Fernzugriff und/oder via E-Mail, so hat er alle wirtschaftlich vertretbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, dass der Datenverkehr vor Zugriff durch Dritte geschützt ist.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sanktioniert werden kann und die Auftraggeberin berechtigt, den Auftrag vorzeitig zu kündigen. Jedwelle Haftung der Auftraggeberin aufgrund einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer wird wegbedungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Existenz eines Auftrags und alle Informationen sowie sach- und personenbezogenen Daten, die ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt oder auf andere Weise bekannt werden und welche die vorvertragliche oder vertragliche Zusammenarbeit betreffen - unabhängig davon, ob es sich um mündliche, schriftliche oder in elektronischer Form übermittelte Informationen bzw. sach- oder personenbezogene Daten handelt - vertraulich zu behandeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu absoluter Diskretion.

8 Interessenkonflikte

Der Auftragnehmer bestätigt,

- in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag zu stehen, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann;
- der öffentlichen Auftraggeberin umgehend jeden Sachverhalt anzuzeigen, der ein Interessenkonflikt ist oder zu einem solchen führen könnte;
- weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder die Erfüllung des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen zu haben, die – unmittelbar oder mittelbar – als rechtswidriges Verhalten oder den Anschein der Bestechung bzw. Bestechlichkeit hat, und dies auch künftig unterlassen wird.

9 Weitere Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Der vorliegende Vertrag kann elektronisch signiert werden. Die Vertragsparteien anerkennen die elektronischen Signaturen als rechtsgültig für den bindenden Vertragsabschluss.

Subsidiär ist das Schweizerische Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR) anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

Die Auftraggeberin:
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Generalsekretariat VBS

Datum

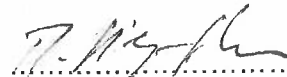
Unterschrift

9.4.24



Daniel Büchel
Generalsekretär VBS

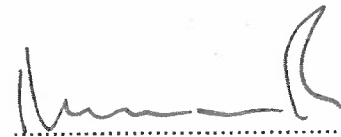
9.4.24



Marc Siegenthaler
Stv. Generalsekretär VBS

Der Auftragnehmer:
Martin Andreas Dumermuth

22.4.24



Martin Andreas Dumermuth

Beilagen:

AGB (BKB September 2016; Stand 2021)

Verteiler:

Von diesem Vertrag werden zwei Originale unterzeichnet und deponiert bei:

- Auftraggeberin: Generalsekretariat VBS, Stab Ressourcen VBS
- Auftragnehmer: Martin Andreas Dumermuth

Kopie:

- Generalsekretariat VBS, Stab Ressourcen VBS, Beschaffungsmanagement
- Generalsekretariat VBS, Ressourcen VBS, Finanzen GS-VBS